

gehen, sondern den Paragraphen so vorzuschlagen, wie er von der Regierung gefaßt worden ist.

Bürgermeister Bernhadi: Mir scheint es, daß in Ansehung der Bezeichnung der Thätlichkeiten, von denen es sich handelt, sich nur an Artikel 198 des Criminalgesetzbuchs, in Verbindung mit Artikel 203 desselben, zu halten sei, keineswegs an die in Artikel 132 des Criminalgesetzbuchs enthaltene Bezeichnung von Vergehen, welche nicht als leichte Vergehen anzusehen sind, sondern vielmehr als schwere. In Artikel 198 des Criminalgesetzbuchs heißt es: „Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten, der soll u. s. w.“ Hierin glaube ich, daß die thätlichen Beleidigungen, welche nach dem Beschlusse der zweiten Kammer in den Paragraphen aufgenommen werden sollen, als Gegenstand der Vermittelung des Schiedsmanns hinlänglich bezeichnet seien. Einige Beispiele werden dies bestätigen und will ich nur daran erinnern, daß Ohrfeigen ohne Körperverletzung, ohne Blutvergießen, als Handlungen, welche Verachtung ausdrücken, und ebenfalls nur auf des Beleidigten Anklage zu untersuchen und zu bestrafen sind, wohl hier als leichte Thätlichkeiten gemeint seien; so auch das bei gemeinen Leuten vorkommende Ausspucken vor Jemandem, das in's Gesicht-Spucken, Spott- und Zerrbilder, das sind solche Handlungen, von denen ich glaube, daß die Wirksamkeit der Schiedsmänner sich angemessen und fruchtbar bewähren könnte, und daher bin ich dafür, daß man dem Beschlusse der zweiten Kammer recht füglich beitreten könne, damit dergleichen unangenehme Streitereien vor den Gerichten vermieden werden, da sie dann mit Kostenaufwand verbunden sind, und meistens für beide Theile, weil sich gewöhnlich beide vergangen haben, Strafe und Kosten zur Folge haben. Ich für meine Person werde daher gegen die Deputation stimmen, und für den Zusatz, den die zweite Kammer beschlossen hat.

Prinz Johann: Die Deputation hat das mannichfache Practische, was in dem Vorschlage vorwaltet, nicht verkannt; aber sie glaubte, daß ein anderes practisches Bedenken ihm entgegenstehe, und in dieser Beziehung muß ich noch Einiges anführen. Es ist richtig, daß es eine Menge von Injurien giebt, welche für sich allein dastehen, aber eine zahlreiche andere Classe steht in nächster Verbindung mit den Körperverletzungen, und darunter die angeführten Ohrfeigen. Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Beleidigung in der Regel eine Realinjurie ist; wenn aber der Beleidigte einen dicken Backen davon getragen hat, so geht sie schon in Körperverletzung über. Es ist auch der Fall eingetreten, daß Personen davon taub geworden sind. Also diese Fälle sind nicht so leicht zu scheiden. Es kann nun der Fall sein, daß der Schiedsmann glaubt, so etwas verglichen zu haben, und die Gerichte hinterher doch sich genöthigt sehen, einzuschreiten. Das würde dem Schiedsgerichte einen großen Stoß geben, und das hat die Deputation genöthigt, an die Kammer den Antrag zu stellen, von dieser Einschaltung abzusehen.

Bürgermeister Bernhadi: Wenn der Schiedsmann das

beachten und Vorsicht und Klugheit anwenden will, so wird er im voraus darauf hindeuten und den Betheiligten sagen: Ihr müßt euch aber gefaßt machen, daß der Gegenstand vielleicht noch vor den Gerichten zur Sprache gebracht wird. Dann hat er das Seine gethan und es kann ihm ein Vorwurf nicht gemacht werden, ein übler Schein ihn nicht treffen, wenn die Sache noch bei den Gerichten zur Anzeige und Verhandlung kommt.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hat sich schon in der zweiten Kammer ausführlich gegen einen solchen Zusatz ausgesprochen. Was sollen die Schiedsmänner thun? Sie sollen über streitiges Recht Vergleiche stiften. Das Ministerium sprach sich bei dem vorigen Landtage sogar gegen Aufnahme der Verbalinjuriën aus, weil dabei nichts zu vergleichen ist, sondern höchstens auszusöhnen. Das können die Interessenten aber auch für sich thun, oder nach Befinden einen Dritten zu Hilfe nehmen. Das Ministerium hat jedoch, um die vielfachen kleinen Injurien abzuschneiden, kein Bedenken getragen, auch die Verbalinjuriën vor die Schiedsmänner zu verweisen. In Ansehung der Realinjuriën muß aber das Ministerium Bedenken tragen. Hier ist die Grenzlinie zu schwer. Eine trockene Ohrfeige ist allerdings eine reine Realinjurie, die vielleicht nicht für eine Körperverletzung gehalten wird; aber wenn irgend eine Verletzung hinzukommt, wenn der Verletzte in das Auge geschlagen worden, wenn die Nase geblutet hat, wenn er behauptet, er habe Kopfschmerzen bekommen, oder er habe Schwerhörigkeit davon getragen, so wird der Zweifel entstehen, ob es Realinjurie oder Körperverletzung sei. Die Grenze wird sehr schwer sein, und der Schiedsmann würde die Ausöhnung in einer Sache bewirken, wo noch die Strafe erfolgen kann und erfolgen muß. Nun soll dem dadurch vorgebeugt werden, daß gesagt wird, daß die Untersuchung von Amtswegen noch vorbehalten bleibe. Allein was hilft denn der Vergleich, wenn dennoch die Strafe noch eintritt? Es hat auch hauptsächlich noch das Bedenken, daß die Interessenten dahin geführt werden, sich über die Strafe zu vergleichen. Bei einer Realinjurie wird leicht der Beschädigte sagen: Ich habe Schaden erlitten und verlange so und so viel, und das würde zur Composition über Strafen führen, welche doch im öffentlichen Interesse zuerkannt und vollstreckt werden.

Domherr D. Günther: So viel kann ich aus meiner eignen vielfältigen Erfahrung bezeugen, daß es oft sehr schwer ist, die bloße Realinjurie von einer Körperverletzung zu unterscheiden; denn es kommt eine große Menge von solchen Sachen bei der Juristenfacultät in Leipzig vor, und das Collegium discutirt nicht selten lange darüber, ob etwas als Realinjurie oder als Körperverletzung anzusehen sei. Wenn nun in einem Collegium von Rechtsverständigen die Mitglieder hierüber zweifelhaft oder verschiedener Meinung sind, wie will man von einem Schiedsmanne verlangen, daß er unterscheiden soll, ob er eine Handlung als Realinjurie vor sich ziehen oder als Körperverletzung an das Gericht weisen soll? Es ist also in der That nicht möglich, die Realinjuriën den Schiedsmännern zuzuweisen.